

zustehen. Somit wird der Beklagte durch das Selbstverschulden des Klägers in der That nicht gänzlich von seiner Haftpflicht befreit, sondern nur teilweise (Art. 5 litt. b, leg. cit.). Der Sachlage entspricht es, wenn die Verantwortlichkeit nach dem Verhältnis der beidseitig zu vertretenden Schuld auf beide Parteien ungefähr gleichmäßig verteilt wird.

6. Was das hienach zu treffende Ausmessen der Entschädigung betrifft, so sind diesbezüglich die Feststellungen der Vorinstanz über den Erwerbsausfall für das Bundesgericht verbindlich, da sie weder als alten- noch als rechtswidrig bezeichnet werden können. Namentlich trifft dies auch zu, was gegenüber den heutigen Ausführungen des klägerischen Anwaltes hervorgehoben werden mag, mit Bezug auf die Feststellung, daß Spring nur teilweise linkshändig gewesen sei, nicht nur die Angabe des technischen, sondern auch der Bericht des medizinischen Experten schwächen nämlich das Zeugnis des Stettler, der schlechtweg bestätigte, daß der Kläger „Linker“ sei, im Sinne der Annahmen der Vorinstanz, erheblich ab. Dem derart gefundenen Erwerbsausfall von 270 Fr. per Jahr entspricht beim Alter des Klägers nach der schweizerischen Mortalitätstabelle ein Kapitalbetrag von annähernd 4000 Fr. Diesen Betrag kann der Kläger, nach Abzug des üblichen Prozentsatzes, zur Hälfte vom Beklagten ersetzt verlangen. Unter Zuzug der anerkannten Kosten von 53 Fr. und 117 Fr., sowie unter Berücksichtigung der Gegenforderung von 19 Fr. 60 Cts., gelangt man so auf die runde Summe von 2000 Fr., für welche die Klage gutzuheißen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird insofern begründet erklärt, als der Entschädigungsbetrag, den derselbe dem Kläger zu bezahlen hat, auf 2000 Fr. (Heilungs und Pflegekosten inbegriffen) herabgesetzt wird; im übrigen werden sowohl die Berufung des Beklagten als die Anschließberufung des Klägers abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

201. Urteil vom 9. Dezember 1896 in Sachen
Stengelin, Hösch & Cie. gegen Ruß.

A. Durch Urteil vom 3. Oktober 1896 erkannte das Obergericht des Kantons Schaffhausen: Es seien die Beklagten gerichtlich angehalten, an den Kläger aus Haftpflicht die Restsumme von 2200 Fr. samt kontokorrentmäßigem Zins zu bezahlen.

Das Urteil beruht im wesentlichen auf den Akten in einem Prozesse, den der Kläger Ruß auf Grund des nämlichen Thatbestandes, gestützt auf einen Unfallversicherungsvertrag gegen die „Teutonia“ in Leipzig, angehoben hatte und der durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Obergerichtes von Schaffhausen vom 4. Oktober 1895 seine Erledigung dahin gefunden hatte, daß die Teutonia — die überdies schon vorher, wie das Urteil ausführt, zur Deckung der Folgen des Unfalles während der Heilungsperiode, an Ruß einen Betrag von 500 Mark ausgerichtet hatte — demselben gegenüber zur Bezahlung einer lebenslänglichen Rente von 300 Mark per Jahr verurteilt worden war. An Hand und unter eingehender Würdigung dieser Prozesakten in Sachen des Urban Ruß gegen die Teutonia, sowie des Prozesmaterials in dem neuen Rechtsstreite gegen Stengelin, Hösch & Cie. hat die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 3. Oktober 1896 ausgeführt: Den im Jahre 1860 geborenen Kläger, der bei der beklagten Firma mit einem Taglohn von 4 Fr. 80 Cts. als Zwickermeister angestellt gewesen sei, habe am 9. Februar 1893, Vormittags ungefähr um 7 Uhr, in den Fabrikträümlichkeiten der Beklagten ein Unfall betroffen, indem derselbe, als er auf dem obern Boden habe Leisten holen wollen, über einen Gegenstand gestolpert und auf die Kante einer Kiste gefallen sei, wodurch er eine Verletzung der Lunge erlitten habe, an der er gegenwärtig noch leide, und die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Der Einwand, daß der Unfall fingiert sei, müsse zurückgewiesen werden; es sprächen namentlich die Beobachtungen des Dr. Stamm, der den Kläger gleich nach dem Unfall behandelt habe, für die Annahme eines Unfalles, und es könne dem gegenüber der vagen Aussage des Zeugen Luz, daß er sich gleich nach-

dem ihm Ruß von seinem Falle Meldung gemacht, auf den obern Boden der Fabrik begeben, dort aber keine Risten bemerkt habe, auf die der Kläger hätte gefallen sein können, keine Bedeutung beigemessen werden. Aus dem Unfallprotokoll gehe ferner hervor, daß sich derselbe beim Betriebe der Fabrik ereignet habe. Zwar bedeute die Unterzeichnung jenes Protokoll'es noch keine Anerkennung der Haftpflicht; allein nach bundesgerichtlicher Praxis sei der Begriff des Betriebes soweit zu fassen, daß auch vorliegend der Unfall als bei diesem erfolgt zu betrachten sei. Dagegen sei dem Kläger ein geringes Mitverschulden an dem Unfall zuzuschreiben, indem er es unterlassen habe, bei seinem Gang nach dem obern Boden eine Laterne, die bereit gestanden sei, mitzunehmen, was ihm nicht völlig nachgesehen werden könne, trotzdem er den Weg und die betreffende Räumlichkeit von früher her gekannt habe. Weiter sei durch die Aussagen der Zeugen Hante und Luz, die nicht verdächtig seien, in Verbindung mit den gutachtlichen Äußerungen von Dr. von Mandach und Prof. Huguenin erwiesen, daß der Kläger schon vor dem Unfall an einer Lungenkrankheit gelitten habe, was, wie das Mitverschulden bei Bemessung des Quantitativs der Entschädigung in Betracht falle. In letzterer Beziehung sei bei der Berechnung von dem sechsfachen Jahresverdienst des Klägers, d. h. 8640 Fr. auszugehen. Werde nun die Erwerbsunfähigkeit auf $\frac{2}{3}$ angeschlagen, so ergebe dies einen Betrag von 5760 Fr. Hievon sei ein zweiter Drittel wegen krankhafter Disposition und ein weiterer Betrag wegen Mitverschuldens des Klägers zu streichen. So komme man auf eine Summe von 3000 Fr. Von den beanspruchten Kurkosten im Betrage von 500 Fr. für die Kur, die Kläger im Sommer 1893 im Schwendlenbad in Zäziwyl gemacht habe, könne nur die Hälfte gutgeheißen werden. Nach Abzug der erhaltenen Vorschüsse im Betrage von 1050 Fr. bleibe so ein Restbetrag von 2200 Fr., für die die Klage zuzusprechen sei.

B. Gegen dieses Urteil hat namens der Beklagten Advokat Ziegler in Schaffhausen rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt, es sei das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Klage ganz abgewiesen, eventuell daß die Schadenersatzsumme herabgesetzt werde, nach Maßgabe

des Entscheides in der Hauptsache. Zur Begründung hat er heute die sämtlichen Einwände, die vor den kantonalen Instanzen erhoben worden waren, aufgenommen, nämlich:

1. Ein Betriebsunfall sei überhaupt nicht nachgewiesen. Es spreche dagegen nicht nur die Aussage des Zeugen Luz, sondern auch der Umstand, daß der Kläger den Hergang verschieden dargestellt und insbesondere bei den verschiedenen ärztlichen Untersuchungen, denen er unterstellt worden sei, über die Frage, auf welche Seite er gefallen sei, mehrfach widersprechenden Bescheid gegeben habe. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß der Kläger ungefähr ein Jahr vorher für einen Unfall, der ihn damals unter ähnlichen Umständen betroffen haben soll, von der Teutonia eine Entschädigung erhalten habe. Und endlich falle in Betracht, daß dargethan sei, daß der Kläger schon früher lungenkrank gewesen sei.

2. Eventuell habe der Kläger den Unfall seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, da er zu seinem Gang auf den obern Boden die bereit stehende Laterne hätte benutzen sollen.

3. Jedenfalls habe eine Reduktion der Entschädigung einzutreten, da der frühere Krankheitszustand des Klägers von der Vorinstanz zu wenig berücksichtigt worden und da eine Verschlimmerung seines Zustandes nur für einige Monate nachgewiesen sei. Auch dürften die Kosten für die Kur im Schwendlenbad bei Zäziwyl nicht als Heilungskosten in Rechnung gebracht werden, und überdies sei hiefür der Kläger effektiv durch die Teutonia bereits entschädigt worden. Dagegen sei die Beklagte bereit, die wirklichen Heilungskosten, soweit noch nicht gedeckt, zu tragen.

Namens des Klägers schloß sich Advokat Walter der Berufung innert Frist und in gehöriger Form an. Er beantragt, es sei dem Kläger die ganze geforderte Summe von 5000 Fr., eventuell ein nach richterlichem Ermessen höherer Betrag als der gesprochene zuzuerkennen. Im heutigen Vortrage trat er in allen Teilen den Ausführungen des Anwaltes der Beklagten entgegen und betonte namentlich, daß die Frage, ob sich der behauptete Betriebsunfall ereignet habe, eine Thatfrage und daß deshalb das Bundesgericht an die die Frage bejahende Feststellung des kanto-

nalen Richters gebunden sei, daß übrigens die Beklagte das Vorhandensein eines Betriebsunfalles durch Unterzeichnung der Unfallanzeige anerkannt habe. Im Ferneren aber griff der Vertreter des Klägers das Urteil der Vorinstanz auch selbständig an insofern, als diese ein Witterschulden des Klägers und eine Prädisposition zu Lungenkrankheiten angenommen habe. In letzterer Beziehung würden die Aussagen der Zeugen Hante und Lutz, die als Arbeiter der Beklagten übrigens nicht vollen Glauben verdienen, durch diejenigen einer Reihe von andern Mitarbeitern und Bekannten des Klägers entkräftet, die nie irgendwelche Symptome einer Lungenaffektion an ihm bemerkt haben wollen. So sei von der dem Kläger gebührenden Entschädigung bloß ein Abzug wegen Zufall zu machen, womit man auf eine bedeutend höhere als die zugesprochene Summe gelange.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie der klägerische Anwalt heute richtig ausgeführt hat, ist es lediglich eine Thatfrage, ob der Kläger am 9. Februar 1893 das Opfer eines Unfalles geworden sei. Denn es besteht nur darüber Streit, ob sich damals wirklich ein Vorfall, wie er vom Kläger dargestellt wird, ereignet habe. Nun wird keineswegs etwa behauptet, daß die Vorinstanz bei ihrer Annahme, daß der Unfall erwiesen sei, gegen bundesrechtliche Normen verstößen habe, und tatsächlich hat sie bei der Feststellung des Sachverhaltes durchwegs den Grundsatz freier Beweiswürdigung beobachtet. So könnte das Bundesgericht von der vorinstanzlichen Annahme in dem in Frage stehenden Punkte nur noch abgehen, wenn dieselbe als aktenwidrig bezeichnet werden könnte. Allein auch dies kann nicht gesagt werden. Zwar bieten die Akten einige Anhaltspunkte für den Verdacht, daß der Kläger den Unfall erdichtet habe. Allein die Vorinstanz hat die vorhandenen Verdachtsmomente nicht etwa völlig außer Acht gelassen, sondern sie gegen diejenigen Indizien, die für die Richtigkeit der klägerischen Behauptung sprechen, abgewogen, und wenn sie nun dabei zum Schlusse gelangt ist, daß der Unfall nachgewiesen sei, so kann hieran das Bundesgericht nichts mehr ändern.

2. Die kantonale Instanz betrachtet auch den weitem, ebenfalls dem Kläger auffallenden Beweis, daß der Unfall mit dem Be-

triebe der Fabrik der Beklagten in dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang stehe, als geleistet, ohne freilich in dieser Richtung sich des weitem über die tatsächlichen und rechtlichen Momente auszulassen, auf die sie sich bei dieser Annahme stützt. Immerhin muß ihr auch hier gefolgt werden. In tatsächlicher Beziehung hat dieselbe offenbar die Darstellung des Klägers als erstellt angesehen, wonach dieser zu einem mit dem Betriebe der Fabrik im Zusammenhang stehenden Zwecke, um Leisten zu holen, sich auf den obern Boden derselben begeben habe. Allerdings mußte für diese Darstellung, da sie von der Beklagten mit der Behauptung bestritten wurde, Kläger habe auf dem obern Boden nichts zu schaffen gehabt, von letzterem der Beweis verlangt werden. Nach den Regeln über freie Beweiswürdigung durfte dieser aber als erbracht angesehen werden, wenn nach den Begleitumständen sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Darstellung des Klägers ergab. Und danach ist denn offenbar auch die Vorinstanz verfahren. Zwar könnte man daraus, daß sie sagte, das Vorhandensein eines Betriebsunfalles ergebe sich aus dem darüber aufgenommenen Protokoll, folgern, daß diesem die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses für die darin enthaltenen Thatfachen seitens der Beklagten habe beigegeben werden wollen, was angesichts des mehr administrativen Zweckes der Unfallanzeige und bei der Art, wie dieselbe zu Stande kommt, nicht anginge. Allein diese Auffassung wird im Urteile selbst sofort verworfen, so daß angenommen werden darf, es sei jenem Protokoll doch nur ein geringerer Beweiswert beigelegt worden, der Wert nämlich eines lediglich nach seiner innern Glaubwürdigkeit zu würdigenden Indiziums, der wesentlich wiederum davon abhängt, wie sich die darin enthaltenen Angaben des Klägers mit den übrigen Thatumständen vertragen. Und nun darf gesagt werden, daß diese Umstände jene Angaben über den Grund, weshalb Kläger auf den obern Boden sich begeben habe, als glaubwürdig erscheinen lassen. Es ist durch die untere Instanz festgestellt, daß um 7 Uhr des 9. Februar 1893 in der Fabrik der Beklagten gearbeitet wurde; auch der Ort des Unfalles spricht dafür, daß dieser mit dem Betriebe der Fabrik im Zusammenhang stehe; ebenso der Umstand, daß der Kläger über den Grund, weshalb er auf den

obern Boden gestiegen sei, seinen Mitarbeitern sofort die gleichen Angaben machte, wie in der Unfallanzeige. Alles das begründet eine solche Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit dieser Angaben, daß dem gegenüber die Beklagte zur Entkräftung derselben einen Gegenbeweis hätte antreten müssen, was nicht geschehen ist. Sobald aber dies feststeht, ist klar, daß man es mit einem Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes zu thun hat, da die betreffende Berrichtung, wenn sie vielleicht auch nicht zu den Betriebsarbeiten im engeren Sinne gehören mag, doch zweifellos als Hilfsarbeit sich darstellt, bei deren Besorgung Kläger ebenfalls unter dem Schutze des Haftpflichtgesetzes stand (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887).

3. Die gesundheitlichen Folgen des Unfalls betreffend beschränkte sich die Vorinstanz im wesentlichen auf die Beantwortung der Frage, ob der Kläger schon vor dem Unfall lungenkrank gewesen sei oder nicht. Diese Frage wurde gestützt auf die Aussagen der Zeugen Hante und Luz und die darauf basierenden gutachtlichen Äußerungen der Ärzte Dr. von Mandach und Professor Huguenin bejaht, und es ist diese Feststellung weder rechtsirrtümlich noch aktenwidrig, und deshalb für das Bundesgericht verbindlich. Weiterhin hat dann aber die Vorinstanz angenommen, es sei doch infolge des Unfalles eine Verschlimmerung des Zustandes des Klägers eingetreten. Sie stützt sich dabei auf die im einzelnen zwar nicht überall sich deckenden Berichte der drei Ärzte die den Kläger untersucht und sich über seinen Zustand und dessen Ursachen ausgesprochen haben. Daß nun diese Schlussfolgerung aktenwidrig sei, kann nicht gesagt werden, und ebenso wenig ist sie rechtsirrtümlich, so daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Verschlimmerung des Zustandes des Klägers als erstellt betrachtet werden muß.

4. Danach sind die Elemente zur Begründung des erhobenen Anspruches vorhanden; denn daß an sich die Beklagte der Haftpflichtgesetzgebung untersteht, ist von ihr nicht bestritten worden. Nun hält diese aber der Klage die Einrede des Selbstverschuldens entgegen, die nach Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes die Haftpflicht des Unternehmers ausschließt, nicht nur, wie die Vorinstanz irrtümlicherweise annimmt, herabsetzt (vgl. Aml. Samml. der

bundesger. Entsch., Bd. XXI, S. 660 und 894). Das Selbstverschulden erblickt die Beklagte darin, daß Kläger entgegen einem Verbote, den obern Raum ohne Licht betreten habe, und daß diese Unterlassung überhaupt auf einer Fahrlässigkeit desselben beruhe. Allein ein Verbot der erwähnten Art ist nicht nachgewiesen worden, wie denn auch heute dieser Standpunkt nicht mehr aufgenommen worden ist. Um aber weiter das Betreten des obern Raumes ohne Licht an sich schon als ein schuldhaftes Unternehmen erscheinen zu lassen, müßte von der Beklagten, die die Beweislast für die tatsächliche Grundlage ihrer Einrede trifft, doch zum mindesten behauptet worden sein, daß die örtlichen und die Witterungsverhältnisse damals derart gewesen seien, daß man vorsichtigerweise jenen Raum ohne Licht nicht habe betreten dürfen. Darüber fehlen aber jegliche Angaben, und ohne weiters anzunehmen, daß es damals in jener Räumlichkeit so dunkel gewesen sei, daß zu ihrem Betreten ein Licht hätte mitgenommen werden müssen, oder daß die Art der Benutzung derselben eine solche Vorsicht erfordert hätte, geht nicht an, um so weniger, als nach unangefochten gebliebener Feststellung der Vorinstanz der Kläger die betreffende Räumlichkeit genau kannte. Die Einrede ist deshalb zu verwerfen.

5. Was nun das Maß der dem Kläger zuzubilligenden Entschädigungssumme betrifft, so bietet der vorliegende Fall deshalb ungewöhnliche Schwierigkeiten, weil die Akten über die Dauer der gänzlichen und das Maß der bleibenden Erwerbsunfähigkeit, soweit diese auf den Unfall zurückzuführen sind, im Stiche lassen. Wohl geht daraus hervor, daß Kläger nach dem Unfall längere Zeit derart leidend war, daß er überhaupt gar keine Arbeit verrichten konnte, sondern sich vollständig seiner Heilung widmen mußte. Noch am 2. Februar 1894 sodann bezeichnete ihn Dr. Stamm als in seiner Gesundheit sehr beeinträchtigt und vermindert arbeitsfähig. Ähnlich lauten die Gutachten des Dr. von Mandach vom 8. Februar und des Prof. Huguenin vom 21. März 1894, welch' letzterer immerhin das Übel für relativ heilbar erklärte, relativ insofern, als eine Lungenmarbe für alle Zeiten zurückbleiben werde. Eine neue Untersuchung des Dr. von Mandach vom 22. Mai 1895 ergab zwar eine etwelche Besserung im

Allgemeinbefinden, wie denn auch Kläger damals selbst aus sagte, daß er leichtere Arbeit nunmehr verrichten könne; aber doch sei — fügte er hinzu — ein Krankheitsherd in der Lunge mit langsam progredierendem Charakter zu vermuten, was, wie übrigens auch ähnliche Äußerungen der andern beigezogenen Ärzte, auf eine eher ungünstige Prognose schließen läßt. Alle diese Daten sind aber doch so unbestimmt, daß daraus sichere Schlussfolgerungen hinsichtlich des Maßes und der Dauer der Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht gezogen werden können. Dazu kommt, daß über das ursächliche Verhältnis der frühern Erkrankung und des Unfalles zu dem jetzigen Zustande des Klägers irgendwie sichere Schlüsse aus den sachverständigen Berichten hierüber nicht gezogen werden können. Nur so viel steht fest, daß auch ohne den Unfall der Kläger kaum das Durchschnittsalter eines gesunden Menschen erreicht hätte und daß seine Erwerbsfähigkeit ohnehin einer rascheren Abnahme ausgesetzt gewesen wäre. Unter solchen Umständen kann das Verfahren der Vorinstanz gebilligt werden, die einfach Grad und Dauer der auf den Unfall zurückzuführenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit nach freiem Ermessen geschätzt und dabei eine bestimmte Periode gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nicht ausgeschieden hat, zu welcher letzterem Unterschied sie übrigens auch deshalb keinen Anlaß hatte, weil es in der Klage selbst an einer entsprechenden Spezifikation fehlt. Aber auch hinsichtlich der übrigen Faktoren muß unter den abwaltenden Verhältnissen notwendigerweise eine völlig freie Schadensliquidation Platz greifen. Zieht man nun in Betracht, daß jedenfalls nur ein Teil des Ausfalles, den der Kläger gegenüber seiner frühern Erwerbsstellung erleidet, auf den Unfall zurückgeführt werden kann, daß die Entschädigung ohnehin im Maximum bloß den Betrag von 6000 Fr. erreichen dürfte, und daß die Beklagte überdies nach Art. 5, litt. a auf einen billigen Abstrich wegen Zufälligkeit des Ereignisses Anspruch hat, so dürfte bei freier Würdigung aller Verhältnisse ein runder Betrag von 2000 Fr. zur Befriedigung der Ansprüche des Klägers, soweit sie noch nicht durch geleistete Vorschüsse gedeckt sind, genügen, und zwar unter Einschluß der von der Beklagten ebenfalls zu ersetzenden Heilungskosten. Wenn diese in Bezug auf letzteren Punkt einge-

wendet hat, es dürfen ihr die Kosten der Kur im Schwendlenbad überhaupt nicht angerechnet werden, so kann ihr hierin nicht beipflichtet werden. Denn die Kur diene dazu, den Kläger von den Folgen des Unfalles wieder herzustellen, und daß diese Kosten effektiv bereits gedeckt sind, dafür mangelt es an jeglichem Nachweis. Mit Recht hat jedoch auch hier die Vorinstanz eine Reduktion der geforderten Summe vorgenommen, weil die Kur doch wohl ebenso sehr zur Heilung des Grundübel, als zur Beseitigung der durch den Unfall verursachten Verschlimmerung desselben diene. Die Entschädigungssumme ist erst von der Klags-erhebung an, 24. Januar 1894, zinsbar zu erklären, da der Kläger im Jahr 1893 namhafte Vorschüsse auf seine Forderung erhalten hat, und der noch nicht gedeckte Schaden somit nicht auf den Tag des Unfalles zurück liquidiert werden kann, sondern auf einen spätern Zeitpunkt, der richtigerweise auf den Tag der Klagsanhebung anzusetzen ist, da von da an jedenfalls die Beklagte im Bezuge sich befand. Bei dieser Art der Regulierung der Zinsenfrage kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte dem Kläger die Zinsen der geleisteten Vorschüsse in Rechnung bringen dürfe.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird insofern für begründet erklärt, als der Restbetrag, den die Beklagte dem Kläger zu bezahlen hat, auf 2000 Fr. herabgesetzt wird, nebst Zinsen von dieser Summe zu 5 % seit 24. Januar 1894. Im Übrigen werden die Berufung und die Anschlußberufung abgewiesen und das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

S. auch Nr. 204,

Urteil vom 28. Oktober 1896 in Sachen Gerber
gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.